Nr. 87-ANF der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Anfrage

der Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA und Klubobfrau Mag.^a Berthold MBA an Landeshauptmann-Stellvertreterin Svazek BA betreffend Strafbarkeit von Testkäufen zur Überprüfung der Einhaltung des Salzburger Jugendgesetzes

Anders als in anderen Bundesländern gibt es im Salzburger Jugendgesetz keine Regelung zu Testkäufen. Im oberösterreichischen Jugendschutzgesetz ist in § 6 geregelt, dass Organisationen, die in der Jugendarbeit oder Suchtprävention tätig sind, von der Landesregierung beauftragt werden können, Testkäufe durchzuführen. Seit 2014 wurde das Institut Suchtprävention der pro mente OÖ mit der Erstellung eines fachlichen Konzepts zur Umsetzung von Testkäufen gemäß § 6 Oö. JSchG sowie der oberösterreichweiten flächendeckenden Durchführung dieser Testkäufe beauftragt. Dazu wird ein jährlicher Bericht "Testkäufe Jugendschutz in OÖ" mit den Ergebnissen dieser Testkäufe veröffentlicht. Allerdings beschränkte sich der Auftrag der oberösterreichischen Landesregierung auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen betreffend Alkohol und Tabak. Lotterieprodukte, Sportwetten oder Glücksspiel fielen nicht darunter. Bezüglich der dahingehenden Jugendschutzbestimmungen hat ein privater Verein entsprechende Testkäufe durchgeführt, der nun aber mit Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz konfrontiert ist, da er über keinen Auftrag der Landesregierung für derartige Testkäufe verfügt. Es werden aber nicht nur von diesen beiden genannten Vereinen Testkäufe durchgeführt, sondern etwa auch von der staatlichen Monopolverwaltung GmbH. Diese schickt regelmäßig Testkäufer:innen in die Trafiken und überprüft so, ob tatsächlich vor der Bezahlung der Rauchwaren nach dem Ausweis gefragt wird. Da es in Salzburg nicht die gesetzliche Möglichkeit einer Ermächtigung für die Durchführung von Testkäufen gibt, stellt sich die Frage, ob sich bei Testkäufen durch Minderjährige deren Erziehungsberechtigte bzw. Aufsichtspersonen gem. § 18 Salzburger Jugendgesetz strafbar machen und mit Geldstrafen in der Höhe von € 250,-- bis zu € 3.700,-- rechnen müssen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten die

Anfrage:

- 1. Ist die Durchführung von Testkäufen durch Minderjährige zur Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen des Salzburger Jugendgesetzes möglich?
- 1.1. Wenn ja, unter welchen Bedingungen?
- 2. Wurden seitens des Landes Testkäufe durch Minderjährige zur Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen des Salzburger Jugendgesetzes beauftragt?

- 2.1. Falls ja, wann wurden diese beauftragt bzw. durchgeführt, wer wurde damit beauftragt und was waren die Ergebnisse der Testkäufe?
- 2.2. Falls nein, ist Ihnen die Durchführung von Testkäufen durch Minderjährige zur Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen des Salzburger Jugendgesetzes ohne Auftrag des Landes bekannt?
- 3. Falls solche Testkäufe bekannt sind, wurden Strafverfahren gegen die Initiator:innen eingeleitet?
- 4. Wurden seitens des Landes bereits Strafen wegen der Durchführung von Testkäufen durch Minderjährige zur Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen des Salzburger Jugendgesetzes verhängt?
- 4.1. Falls ja, wann, gegen wen und in welcher Höhe?
- 5. Unterstützen Sie die Durchführung von Testkäufen durch Minderjährige zur Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen des Salzburger Jugendgesetzes?
- 6. Ist geplant, eine gesetzliche Möglichkeit zur straffreien Durchführung von Testkäufen zu schaffen?

Salzburg, am 10. November 2023

Heilig-Hofbauer BA MBA eh.

Mag.^a Berthold MBA eh.